



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2020 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer der Beigeladenen erteilten Baugenehmigung zur Aufstockung eines bestehenden Bunkerbauwerks.

Der Kläger ist Eigentümer des mit dem Grundstück ... identischen Flurstücks ..., Ortsteil ... der Gemarkung St. Pauli Nord im Bezirk Hamburg-Mitte der Beklagten. Dieses liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans St. Pauli 37, der das Gebiet zwischen Feldstraße im Süden, Glashüttenstraße im Westen, Flora-Neumann-Straße im Norden und Karolinenstraße im Osten umfasst. Für das Grundstück des Klägers und alle anderen Grundstücke entlang der ... enthält dieser eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet („WA“).

Unter dem 6. April 2017 erteilte die Beklagte der Beigeladenen eine Baugenehmigung (M/BP/02143/2015) im Verfahren nach § 62 HBauO – unter bauplanungsrechtlicher Beurteilung des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB – zur Aufstockung des Hochbunkers auf dem mit dem Grundstück Feldstraße 66 identischen Flurstück 1656, Ortsteil 111 der Gemarkung St. Pauli Nord des Bezirks Hamburg-Mitte. Das Vorhabengrundstück liegt im Gel-

tungsbereich des Baustufenplans St. Pauli vom 18. Januar 1955, der für den das Vorhabengrundstück und die benachbarten Grundstücke südlich der Feldstraße umfassenden Bereich eine weiße Fläche aufweist. Das Vorhaben sieht die Aufstockung durch einen fünfgeschossigen Neubau vor, der eine Veranstaltungs- und Sporthalle, ein Hotel, zwei Gaststätten, einen Sportclub, einen Musikclub, ein Amphitheater und einen zeitweise öffentlich nutzbaren Dachgarten mit Außengastronomie umfasst. In der Genehmigung heißt es in der Anlage „Immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise“ unter Nr. 91 und 92:

„Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen werden die an den als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Gebäude verursachten Geräuschimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor einem der beantragten Anlage zugewandten geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums, werden folgende Grenzwerte festgelegt:

An den Beurteilungsorten des Gebäudes ... wird jeweils ein Grenzwert von:

tagsüber	(06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	49 dB(A) und
nachts	(22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	34 dB(A) festgelegt.“

Gegen den Bescheid legte der Kläger am 16. Mai 2017 per E-Mail und am 4. September 2017 in Schriftform Widerspruch ein und beehrte die Aufhebung der Baugenehmigung. Diese sei rechtswidrig. Denn es handele sich bei dem betroffenen Vorhabengrundstück schon nicht um eine Baufläche. Zudem füge sich das Vorhaben nach Art und Maß nicht in die nähere Umgebung ein. Dies betreffe insbesondere die Geschoszahl, die Geschossflächenzahl und die Grundflächenzahl. Zudem fehlten ein Windgutachten und ein Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens. Darüber hinaus sei der Brandschutz nicht gewährleistet und die ebenfalls erteilten Fällgenehmigungen seien zu kritisieren.

Am 10. November 2017 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass dem Widerspruch größtenteils mangels Betroffenheit in subjektiv-öffentlichen Rechten des Klägers nicht abzuhelpfen sein würde, jedoch hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen ein Gutachten zu einem möglicherweise entstehenden Parksuchverkehr erstellt werde.

Der Kläger trug in der Folge ergänzend vor, das Vorhaben verstoße wegen der zu erwartenden Lärmbelastung gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Er vertiefte seine Bedenken hinsichtlich einer Zunahme des Verkehrs in der Umgebung des Vorhabens. Zudem rügte er eine „Eventisierung“ des Stadtteils. Darüber hinaus führte er weiter zu seinen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeitserwägungen aus.

Am 3. April 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er insbesondere weiter bezüglich eines Zuwachses des sein Eigentum beeinträchtigenden Parksuchverkehrs vor, der – bei bereits prekärer Lage im Stadtteil – vornehmlich wegen eines mangelhaften Umgangs mit dem zu erwartenden Stellplatzbedarf entstehen werde. Zudem seien die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen nicht zutreffend ermittelt worden und die Auswirkungen auf sein Eigentum seien daher unklar. Eine nachträgliche Ermittlung sei unzulässig und die Baugenehmigung daher aufzuheben.

Mit Bescheid vom 17. September 2018 hat die Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen. Im Wesentlichen führt sie aus, der Kläger sei – soweit drittschützende Normen überhaupt betroffen seien – nicht in seinen Rechten verletzt. Dies gelte sowohl für die befürchtete Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen durch das Vorhaben selbst als auch durch einen befürchteten Parksuchverkehr. Letzterer sei zudem wegen der inzwischen bestehenden Einfahrtsbeschränkung auf Anlieger an der Einmündung der ... in die ... – die einzige Zugangsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge zu dem Teil der ..., in dem das Grundstück des Klägers belegen ist – nicht zu erwarten.

Am 7. Juni 2019 hat der Kläger einen gerichtlichen Eilantrag gestellt, den das Gericht mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 abgelehnt hat (vgl. den Beschluss zum Aktenzeichen 7 E 2716/19).

Ergänzend trägt der Kläger weiter vor, eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte ergebe sich über den bisherigen Vortrag hinaus auch aus seinem Teilhaberecht, „bei de[m] eine Mitwirkung verlangt werden“ könne. Vergleichbar mit dem Recht auf Gleichberechtigung in Art. 3 Abs. 2 GG oder dem Recht auf Freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 GG, oder dem Allgemeinen Wahlrecht, garantiert über Art. 38 GG, die einen hohen Wert hätten und die der Staat nicht ohne ausreichende Begründung minimieren, umgehen oder behindern dürfe, ergebe sich ein Mitwirkungsrecht des Klägers aus § 3 BauGB. Dieser beinhalte ein gesetzlich garantiertes Recht, sich auch ohne Grundeigentum bei der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung und Umgestaltung seiner baulichen Umgebung als Bürger einzubringen und beteiligen zu dürfen. Auch die Beklagte werbe damit, dass bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen die Öffentlichkeit zu beteiligen sei und jeder Hamburger gesetzlich garantiert an dem Zustandekommen von neuem Planrecht aktiv mitwirken könne. Diese Rechte habe die Beklagte hier verletzt, indem sie die hier streitgegenständliche Genehmigung unter Anwendung von § 34 BauGB genehmigt habe, der ausschließlich auf Baulückenschließungen, nicht aber auf Veränderungen mit einem Umfang wie die streitgegenständliche anwendbar sei. Der aus Sicht des Klägers von Bezirk und Landesbetrieb Immobilien und Grundvermögen (LIG) angestrebten, stark veränderten städtebaulichen Gestalt im Bereich Feldstraße/Neuer Kamp/Neuer Pferdemarkt setzten sich die Anwohner des Karolinentviertels und die Anlieger des Neuen Pferdemarkts massiv entgegen. Um derartige Widerstände zu umgehen, sei nunmehr zur Durchsetzung der baulichen Umnutzung und Nachverdichtung die Variante gewählt worden, die Beteiligungsrechte des § 3 BauGB zu umgehen, indem eine Genehmigung unter Anwendung des § 34 BauGB erteilt werde. Dadurch sei es ihm, dem Kläger, insbesondere erschwert worden, in die Genehmigungsunterlagen Einsicht zu nehmen und er habe ein kostenpflichtiges Widerspruchsverfahren führen müssen. Zudem könne er durch dieses Vorgehen der Beklagten nicht die Möglichkeiten der Aufhebung eines Bebauungsplanes nutzen, der unter Zugrundelegung insbesondere unvollständiger oder fehlerhafter Gutachten, zurückgehaltenen Abwägungsmaterials, einer Verhinderung der Einsichtnahme oder der Nichtberücksichtigung von Rechten und Fristen zu Stande gekommen sei. Zwar sei dem Kläger bekannt, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen nicht verlangt werden könne. Jedoch könne die Gemeinde, wenn sie

dies unterlässt, in der Folge ihre bauliche Struktur nur im Bestand – im Wesentlichen als Baulückenschließungen – weiterentwickeln. Dies sei bei Veränderungen im erheblichen Umfang ausgeschlossen, da dann eine gerechte Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgen habe. Diese Abwägung und die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 13 BauGB genannten Belange stellten allesamt subjektiv-öffentliche Rechte des Klägers dar. Durch die trotz dessen – ohne Durchführung eines Bauleitplanverfahrens – erfolgte Genehmigungserteilung an einen anderen Grundeigentümer fühle er, der Kläger, sich benachteiligt und zurückgesetzt.

Der Kläger beantragt,

1. die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 6. April 2017 (Geschäftszeichen: M/WP/02143/2015) und den Widerspruchsbescheid vom 17. September 2018 aufzuheben,
2. Anordnung eines Baustopps zur Vermeidung der Entstehung vollendeter Tatsachen und zur Erleichterung der eventuell erforderlichen Rückgängigmachung des Bauvorhabens.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid und führt darüber hinaus aus, dass der Vortrag des Klägers zu einer Verletzung seiner Mitwirkungs- und Teilhaberechte keine rechtliche Relevanz für die Prüfung der hier allein streitentscheidenden Frage nach der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte durch die Erteilung der streitgegenständlichen Baugenehmigung habe.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift, die Gerichtsakte, die Akte zum Verfahren 7 E 2716/19 sowie auf die vom Gericht beigezogenen Bauakten der Beklagten verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß dem Beschluss der Kammer vom 11. Juni 2020 durch den Einzelrichter an Stelle der Kammer, weil die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 6 Abs. 1 VwGO).

II.

Die Klage ist zulässig (hierzu unter 1.), aber unbegründet (hierzu unter 2.).

1.

Die Klage ist zulässig. Dies ist zum einen der Fall, soweit die Klage mit dem Antrag zu 1. auf die Aufhebung des Baugenehmigungsbescheides vom 16. April 2017 – bei verständiger Auslegung in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Fassung des Änderungsbescheides vom 26. September 2017 und des Ergänzungsbescheides vom 29. Mai 2019 – und des Widerspruchsbescheids vom 17. September 2018 gerichtet ist. Dem Kläger fehlt insoweit insbesondere nicht schon die erforderliche Klagebefugnis, vgl. § 42 Abs. 2 VwGO. Denn es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Kläger als Eigentümer eines in der Umgebung des Vorhabens befindlichen Grundstücks durch die erteilte Baugenehmigung in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Als grundsätzlich denkbar sind jedenfalls eine Verletzung des § 22 BImSchG (im Hinblick auf die mögliche Entstehung unzumutbarer Lärmimmissionen durch den Vorhabenbetrieb am klägerischen Grundstück) sowie ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO (durch eine Beeinträchtigung durch vorhabenbedingte Parksuchverkehre in der Straße vor seinem Grundstück) anzusehen.

Die Klage ist auch hinsichtlich des Antrags zu 2. zulässig, mit dem der Kläger – bei verständiger Auslegung – einen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO und nicht einen eigenständigen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zum Erlass einer Einstellungsverfügung gemäß § 75 Abs. 1 HBauO gegenüber der Beigeladenen durchzusetzen begehrt. Er stellt unter Zugrundelegung dieses Verständnisses eine zulässige Klageergänzung und keine Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO dar und erfordert kein eigenständiges Vorverfahren im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO.

2.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 1. (hierzu unter a.) und auch hinsichtlich des Antrags zu 2. unbegründet (hierzu unter b.).

a.

Der Antrag zu 1. ist unbegründet. Die streitgegenständliche Baugenehmigung verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Ein Grundstückseigentümer kann sich – außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltrechtsbehelfsgesetzes – gegen ein Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück nur dann mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn die Genehmigung dieses Vorhabens ihn in seinen eigenen Rechten verletzt, also gegen solche baurechtlichen Bestimmungen verstößt, die für ihn als Nachbarn ein subjektiv-öffentliches (eigenes) Abwehrrecht begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.9.1986, 4 C 8/84, juris Rn. 11; OVG Hamburg, Beschl. v. 7.5.1990, Bs II 65/90, juris Rn. 6). Demgegenüber kann durch den Drittbetroffenen weder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes noch im Hauptsacheverfahren eine umfassende Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Baugenehmigung erreicht werden. Insofern kommt es unmittelbar nicht darauf an, ob die Baugenehmigung objektiv rechtmäßig beziehungsweise das Bauvorhaben objektiv genehmigungsfähig ist – dementsprechend ist auch dem vertieften Vortrag des Klägers zur städtebaulichen beziehungsweise stadtplanerischen (Un-)Vertretbarkeit des Vorhabens und seiner Auffassung zur Bedeutung und rechtlichen Wirkung der Mitwirkungs- und Teilhaberechte aus § 1 und § 3 BauGB, die sowohl im Bauleitplanverfahren als auch bei der Frage der Genehmigung eines Vorhabens zu beachten seien

und die Erteilung einer Genehmigung unter Anwendung des § 34 BauGB bei Vorhaben mit einem Umfang wie dem vorliegenden grundsätzlich ausschließen, im gerichtlichen Verfahren nicht nachzugehen. Entscheidungserheblich ist vielmehr, ob durch die Baugenehmigung solche öffentlich-rechtlichen Normen verletzt sind, die den Kläger als Nachbarn schützen sollen. Dies ist vorliegend hinsichtlich einer – auch auf Grund der Lage des klägerischen Grundstücks in der ..., d.h. in einer Entfernung von über 300 m Luftlinie von dem Vorhaben – insoweit einzig näher in Betracht kommenden (hierzu unter aa.), vom Kläger geltend gemachten eigenen Belastung durch Lärmimmissionen auf seinem Grundstück unmittelbar durch das Vorhaben selbst oder in Folge einer durch das Vorhaben zu erwartenden Zunahme von Parksuchverkehren nicht der Fall. Zwar sind Lärmimmissionen nach § 22 BImSchG und, unter dem Gesichtspunkt des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots, eine Zunahme von Verkehrsbewegungen einschließlich der mit diesen verbundenen Immissionen auf anliegende Grundstücke grundsätzlich geeignet, einen Abwehranspruch zu begründen. Jedoch ist vorliegend auch insoweit eine rechtserhebliche Belastung des Klägers beziehungsweise seines Grundstücks nicht anzunehmen (hierzu unter bb.).

aa.

Soweit der Kläger die Vorhabengenehmigung unter weiteren Aspekten als seiner Belastung durch Lärmimmissionen oder Parksuchverkehr angreift, so fehlt es bereits an der substantiierten Darlegung beziehungsweise sonstigen Erkennbarkeit von Umständen, aufgrund derer die Möglichkeit einer Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten anzunehmen wäre. Zu Recht hat die Beklagte eine Verletzung des Klägers in einem – mangels konkret erkennbarer Intention des seinerzeitigen wie auch des ändernden Plangebers (des für das Vorhabengrundstück fortgeltenden Baustufenplans St. Pauli beziehungsweise der die Flächen nördlich der Feldstraße gesondert regelnden Bebauungspläne St. Pauli 37 und 38 vom 15.12.1998) auch nicht übergreifenden – Gebietserhaltungsanspruch oder einem Gebietsprägungserhaltungsanspruch verneint, da sich das Vorhabengrundstück und das Grundstück des Klägers nicht im selben Plangebiet befinden. Zudem kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, das Rücksichtnahmegebot sei verletzt, soweit er Umstände geltend macht – eine erdrückende Wirkung und mögliche Windeinflüsse –, die auf seinem Grundstück, das sowohl durch die Bebauung in der ... als auch in der ..., sowie durch die auf der

Südseite der ... befindliche Bebauung von dem Vorhabengrundstück getrennt ist, faktisch nicht einzutreten vermögen. Aus diesem Grunde war dem klägerischen Beweisantrag zu 5., der – im Übrigen in Form eines Ausforschungsbeweises – eine Befragung des benannten Zeugen zu Art und Maß der Bebauung im Umfeld des Vorhabengrundstücks zum Gegenstand hat, nicht nachzugehen. Eine Verletzung des Klägers durch ein mögliches fehlendes Einfügen des Vorhabens nach Art und Maß kam auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse nicht in Betracht. Auch soweit der Kläger Mängel in bauordnungsrechtlicher Hinsicht – Brandschutz, Fluchtwege und Stellplatznachweise – und in Bezug auf die Erteilung der Fällgenehmigung nach § 4 BaumSchV geltend macht, sind subjektiv-öffentliche Rechtspositionen des Klägers nicht gegeben.

Eine Verletzung des Klägers in eigenen Rechten durch die Erteilung der Baugenehmigung ist auch nicht aus der von ihm angenommenen Verletzung von Mitwirkungs- und Teilhaberechten aus § 1 und § 3 BauGB herzuleiten. Die geltende Rechtsordnung – an die als Wesensmerkmal der Gewaltenteilung im demokratischen Verfassungsstaat sowohl die Beklagte in ihrer Funktion als vollziehende Gewalt als auch das Gericht in seiner Rechtsprechung gebunden sind, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG – sieht keine subjektiv-öffentlichen Rechte auf die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens oder eines anderweitigen mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung verbundenen Verfahrens vor, die dem Kläger im Rahmen eines Unterbleibens eine Rechtsposition vermitteln würden, aus der er, losgelöst von einer eigenen, materiellen Rechtsverletzung durch die Zulassung des Vorhabens, einen Aufhebungsanspruch hinsichtlich einer Baugenehmigung ableiten könnte, deren bauplanungsrechtlicher Zulässigkeitsprüfung die Anwendung des § 34 BauGB zu Grunde liegt. Weder der Wortlaut noch die Systematik der §§ 1 und 3 BauGB stützen die entsprechende Auffassung des Klägers. Beide Paragraphen beziehen sich im Wortlaut explizit auf die „Bauleitplanung“ (§ 1 Abs. 1 BauGB) und „Bauleitpläne“ (§ 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauGB) und stellen die inhaltlichen und prozeduralen Anforderungen an die „Aufstellung der Bauleitpläne“ (§ 1 Abs. 6, 7 und 8 BauGB) dar. Auch die Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) beziehen sich explizit auf die Bauleitplanung. In systematischer Hinsicht befinden sich die Vorschriften im Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) des Ersten Teils (Bauleitpla-

nung) im Kapitel „Allgemeines Städtebaurecht“. Systematisch ergibt sich auch mangels anderweitiger Anwendungsbefehle kein Anlass zu der Annahme, dass die hier normierten Vorschriften entgegen ihrem Wortlaut und ihrer gesetzssystematischen Stellung nach dem gesetzgeberischen Willen ebenfalls im Ersten Abschnitt (Zulässigkeit von Vorhaben) des Dritten Teils (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; Entschädigung) des Kapitels Anwendung finden sollen. Vielmehr zeigt die klare gesetzgeberische Struktur, dass eine Anwendung im Rahmen der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens nicht vorgesehen und auf die Vorschriften zur Bauleitplanung beschränkt ist. Auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung in das Prüfverfahren nach § 34 BauGB einzubeziehen. Soweit Belange der Anlieger betroffen sind, haben diese im Rahmen der Überprüfung einer unter Anwendung von § 34 Abs. 1 BauGB ergangenen Baugenehmigung umfangreiche Abwehrrechte über das Drittschutz vermittelnde Merkmal des „Einfügens“. Ihre berechtigten Belange werden auf diese Weise in umfangreichem Maß zur Geltung gebracht, insbesondere auch, wenn das Vorhaben auf Grund seiner Art und seines Umfangs eine weitreichende, städtebaulich relevante Ausstrahlungswirkung auf seine Umgebung hat und sich der Kreis der als Betroffene anzusehenden Personen hierdurch für einzelne Auswirkungen des Vorhabens in örtlicher Hinsicht potentiell erweitert. Gründe dafür, dass nach der gesetzgeberischen Konzeption darüber hinausgehend auch Unbeteiligten – das heißt denjenigen Personen, die nicht in diesem Sinne zu den von dem Vorhaben Betroffenen gehören – im Baugenehmigungsverfahren bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens eigene Verfahrensrechte einzuräumen wären, lassen sich dieser nicht entnehmen. Gleichermaßen ergibt sich auch kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber aus der Nichtdurchführung eines Bauleitplanverfahrens klagbare Rechte hergeleitet sehen will – vielmehr schließt er solche aus, vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 HS 1 BauGB –, sodass spiegelbildlich keine Grundlage dafür besteht, indirekt derartige Rechte durch einen – allein – darauf gestützten Aufhebungsanspruch hinsichtlich einer unter Anwendung des § 34 BauGB erteilten Baugenehmigung als von der gesetzgeberischen Intention erfasst anzusehen. Eine analoge Anwendung der Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren scheidet

auf Grund der klaren gesetzgeberischen Intention und Normsystematik mangels einer unbeabsichtigten Regelungslücke und wegen fehlender Anhaltspunkte für eine mit dem Bauleitplanverfahren gleichgelagerte Interessenlage aus.

Dem entspricht auch die gefestigte Rechtsprechung zu der vergleichbaren Interessenlage im Hinblick auf die Drittanfechtung einer unter Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ergangenen Baugenehmigung. Dort ist – soweit nicht von nachbarschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans befreit wird – selbst dann, wenn durch die Befreiung die Grundzüge der Planung berührt werden und dementsprechend durch das konkrete Vorhaben offenkundig ein städtebauliches Planungsbedürfnis zur Anpassung der Bauleitplanung besteht, kein Anspruch des betroffenen Dritten auf Aufhebung der Baugenehmigung anerkannt, soweit das Vorhaben nicht konkret ihm gegenüber das Rücksichtnahmegebot verletzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.7.1998, 4 B 64/98, NVwZ-RR 1999, 8). In der Rechtsprechung wird verdeutlicht, dass durch eine allzu weitgehende Befreiungspraxis die planerische Konzeption nicht vollends beeinträchtigt werden darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2010, 4 C 10/09, juris Rn. 37; OVG Hamburg, Beschl. v. 17.6.2013, 2 Bs 151/13, NVwZ-RR 2013, 990, 991; OVG Münster, Urt. v. 20.2.2004, 10 A 4840/01, juris Rn. 58). Dies führt aber auch in Fällen eklatanter Verletzungen der planerischen Konzeption durch die Erteilung der Befreiung lediglich zur objektiven Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns, nicht aber zu einer über die Geltendmachung einer mangelnden Würdigung der nachbarlichen Interessen hinausgehenden klagbaren Rechtsposition Dritter.

Schließlich führte – selbst wenn dementsgegen für das Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB ein Verfahrenserfordernis einer allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung angenommen würde – allein ein Unterbleiben dieses Verfahrensschrittes, ohne dass der Betroffene eine im Verfahrensziel eingetretene Verletzung in materiell-rechtlicher Hinsicht geltend machen kann, nicht zu einer Rechtsverletzung des Klägers durch die Erteilung der Baugenehmigung. Nach ständiger Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes vermitteln grundsätzlich Verfahrensvorschriften keine aus sich heraus klagefähige Position. Hierzu führt das Hamburgische Obergericht aus (Urt. v. 6.9.2019, 2 Bf 39/17, n.v.):

„Verfahrensvorschriften haben grundsätzlich eine dienende Funktion gegenüber dem Verfahrensziel und vermitteln daher grundsätzlich keine aus sich heraus klagefähige Position, es sei denn, dem jeweiligen Gesetz lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass ihre Beachtung als solche gerichtlich verfolgbar sein soll (vgl. z.B. zu Verfahrensbeteiligungen im Naturschutzrecht: BVerwG, Urt. v. 29.4.1993, 7 A 2.92, BVerwGE 92, 258, juris Rn. 22; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 24 Rn. 37). Ein „vorgezogener Grundrechtsschutz durch behördliches Verfahren“ ist daher nicht jedem Genehmigungsverfahren immanent, sondern er muss durch den Gesetzgeber eingeräumt worden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.10.1990, 7 C 55.89, BVerwGE 85, 368, juris Rn. 22). Die dem Genehmigungsverfahren zugrundeliegenden Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) vermitteln aufgrund des ausdrücklich erklärten Willens des Gesetzgebers Dritten subjektive Rechte nur in den Grenzen des nachbarlichen Zustimmungsvorbehalts nach § 71 Abs. 2 HBauO (vgl. Bü-Drs. 18/2549 S. 68; OVG Hamburg, Beschl. v. 28.7.2009, 2 Bs 67/09, NordÖR 2010, 72, juris Rn. 13).“

Vor diesem Hintergrund war der klägerische Beweisantrag zu 5. – hier soweit er sich auf die Vernehmung des benannten Zeugen zu der Frage bezieht, weshalb kein Bebauungsverfahren durchgeführt worden ist, sondern die Genehmigung unter Anwendung des § 34 BauGB erteilt worden ist – mangels einer mit dieser Frage in Zusammenhang stehenden Möglichkeit einer Rechtsverletzung des Klägers unerheblich für die Entscheidung.

bb.

Eine Verletzung klägerischer Rechte durch übermäßige Lärmimmissionen des Vorhabens oder durch Störungen, verursacht durch Verkehrsauswirkungen des Vorhabens, ist nicht zu erkennen. Dies gilt zum einen für etwaige durch das Vorhaben selbst unmittelbar verursachte Lärmimmissionen, die nur jenseits der Grenzen gemäß § 22 BImSchG unzumutbar und unzulässig wären (hierzu unter (a)). Zum anderen ist dies auch der Fall hinsichtlich einer Verletzung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots durch eine Verkehrszunahme und die damit verbundenen Immissionen (hierzu unter (b)).

(a)

Eine Rechtsverletzung des Klägers durch betriebsbedingte Lärmimmissionen ist nicht zu erkennen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Begrenzung der von dem Vorhaben selbst ausgehenden Immissionen sind nach § 22 BImSchG zu bewerten. Denn maßgeblich zur Beurteilung des Zumutbaren sind im Fall der hier in Rede stehenden Lärmimmissionen diejenigen Anforderungen, die an den Vorhabenträger, hier die Beigeladene, durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 27.6.2017, 4 C 3/16, juris Rn. 10) stellt allgemein zum Verhältnis zwischen dem Gebot der Rücksichtnahme und weiteren, dem Nachbarn subjektiv-öffentliche Abwehrrechte vermittelnden Normen fest:

„Das Gebot der Rücksichtnahme ist kein generelles Rechtsprinzip des öffentlichen Baurechts und verkörpert auch keine allgemeine Härteregelung, die über den speziellen Vorschriften des Städtebaurechts oder gar des gesamten öffentlichen Baurechts steht. Es ist vielmehr Bestandteil einzelner gesetzlicher Vorschriften des Baurechts (BVerwG, Urteil vom 30. September 1983 - 4 C 74.78 - BVerwGE 68, 58 <60>) und als solches in den Tatbestandsmerkmalen der §§ 30 bis 35 BauGB und des § 15 Abs. 1 BauNVO enthalten (BVerwG, Urteil vom 30. September 1983 a.a.O.). Es ist gegenüber anderen (ausdrücklich und von vornherein) nachbarschützenden Vorschriften subsidiär.“

Konkret zum Verhältnis zwischen § 22 BImSchG und dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot führt das Hamburgische Oberverwaltungsgericht aus (Urt. v. 13.8.2019, 2 Bf 438/18, juris Rn. 52):

„(...) Denn § 22 BImSchG konkretisiert für genehmigungsbedürftige Anlagen ebenso wie für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG die gebotene Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft. Es gibt kein bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot, das dem Verursacher von Umwelteinwirkungen mehr an Rücksichtnahme zu Gunsten der Nachbarn abverlangt als es das Bundes-Immissionsschutzgesetz gebietet. Dieses Gesetz bestimmt die Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme auch für das Baurecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.9.1983, BVerwGE 68, 58, juris Rn. 13; Beschl. v. 20.1.1989, BRS 49 Nr. 201, juris Rn. 18). (...) Die Vermeidungs- bzw. Minderungspflichten aus § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG dienen auch dem Schutz des Nachbarn (siehe BVerwG, Urt. v. 19.12.1985, BVerwGE 72, 300, juris Rn. 68; v. 4.7.1986, BVerwGE 74, 315, juris Rn. 29; OVG Hamburg, Beschl. v. 13.10.1989, NVwZ 1990, 379; Roßnagel/ Hentschel in: Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 22 Rn. 184, 190), so dass sich die Klägerin auf eine entsprechende Rechtsverletzung berufen könnte.“

Ist demnach – wie im vorliegenden Fall – die nachbarschützende Vorschrift des § 22 BImSchG einschlägig, so tritt in Anwendung der Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts das Gebot der Rücksichtnahme im Hinblick auf den von § 22 BImSchG erfassten Prüfungsgegenstand – hier die durch das Vorhaben verursachten Lärmimmissionen – zurück und Beeinträchtigungen des betroffenen Nachbarn sind allein an dieser Vorschrift zu messen. Die Vorschrift ist sachlich anwendbar, weil das Vorhaben gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG als Betriebsstätte eine Anlage ist, die nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und deren Anhang 1 (immissionsschutzrechtlich) nicht genehmigungsbedürftig ist. Da mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon

auszugehen ist, dass die vorgesehenen technischen Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, geht es nicht um die Vermeidungspflicht in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, sondern um die Minderungspflicht gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist identisch mit dem Einhalten der Schädlichkeitsgrenze des § 3 Abs. 1 BImSchG (siehe BVerwG, Urt. v. 29.4. 1988, BVerwGE 79, 254, juris Rn. 15, 19). Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG zählt insbesondere Lärm. Die Minderungspflicht verlangt dabei nach einem nachbarlichen Interessenausgleich, der durch eine Abwägung im Einzelfall zu finden ist (siehe Heilshorn/Sparwasser in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. III, Stand 6/2019, § 22 BImSchG, Rn. 49). Für die hierzu erforderliche Bewertung der Immissionen von Lärm ist insbesondere die Art der Geräuschquelle maßgeblich (siehe Heilshorn/Sparwasser, a.a.O., § 22 BImSchG, Rn. 17). Vorliegend kommen deshalb zur Beurteilung – vorbehaltlich des sich im Ergebnis nicht auswirkenden und daher nicht entscheidungserheblichen Anwendungsausschlusses für Sportanlagen, vgl. Nr. 1 Abs. 2 lit. a) TA Lärm, s.u. – die Maßgaben der TA Lärm in Betracht, die nach deren Nr. 1 Abs. 2 für solche Anlagen gilt, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen. Dabei sieht Nr. 4.1 der TA Lärm für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vor, dass sicherzustellen ist, dass die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreiten und gegebenenfalls entsprechende Auflagen zu erteilen sind. Bei der Prognose der zu erwartenden Geräuschbelastung ist die Berücksichtigung einer bestehenden Vorbelastung nach Nr. 4.2 lit. c) TA Lärm nur erforderlich, wenn die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen kann. Dies ist gemäß dem Verweis auf Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm in der Regel nicht der Fall, wenn die zu erwartenden Immissionen den Richtwert des jeweils relevanten Gebietstyps um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Unter dem Gesichtspunkt der Entstehung unzumutbarer Lärmimmissionen beziehungsweise einer übermäßigen Störung der Wohnruhe ist auf dieser Grundlage kein Verstoß des

streitbefangenen Vorhabens gegen § 22 BImSchG und damit keine Rechtsverletzung des Klägers erkennbar. Für das Baugebiet – in dessen Bereich sich das klägerische Grundstück befindet und das durch den Bebauungsplan St. Pauli 37 als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist – sind nach Nr. 6.1 lit. e) TA Lärm als Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) vorgesehen. Insbesondere auf Grund der zur angegriffenen Baugenehmigung ergangenen umfassenden Auflagen ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben der Beigeladenen bei genehmigungskonformem Betrieb keine unzumutbaren Lärmimmissionen i.S. schädlicher Umwelteinwirkungen auf das klägerische Grundstück hervorgerufen werden. So ist gemäß den Auflagen Nr. 91 und 92 zur Baugenehmigung die Geräuscentwicklung durch die in Auflage Nr. 88 beschriebenen Geräuschquellen einschließlich des Publikumsverkehrs und der anlagenbedingten Fahrzeuggeräusche begrenzt. An dem dort in Bezug genommenen Beurteilungsort in der ... wird für den nach der Maßgabe der Auflage Nr. 91 zu messenden Beurteilungspegel ein Grenzwert tagsüber von 49 dB(A) und nachts von 34 dB(A) festgelegt. Dieser unterschreitet die durch Nr. 6.1 lit. e) TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet definierten Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (55 dB(A) und 40 dB(A)) um jeweils 6 dB(A). Dafür, dass diese Auflagen bei Errichtung und Innutzungnahme des geplanten Vorhabens von vornherein nicht umgesetzt werden könnten, ist – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Beklagten in der Stellungnahme des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt vom 4. Januar 2018 (vgl. Bl. 348 der Gerichtsakte) – nichts ersichtlich. Wenn aber diese Werte bereits auf dem Grundstück ... einzuhalten sind, welches deutlich dichter an dem Vorhabengrundstück gelegen ist als das klägerische Grundstück und letzteres zusätzlich von zwei weiteren Straßenzügen mit höheren Gebäuden von dem Vorhabengrundstück abgeschirmt wird, so ergibt sich kein tragfähiger Anhaltspunkt dafür, dass es bei Einhaltung dieser Auflagen zu Geräuscheinwirkungen auf dem klägerischen Grundstück kommen könnte, die in ihrer Intensität die Einwirkungen auf das Grundstück ... übersteigen. Die mit dem Beweisantrag zu 2. angestrebte Einholung eines erneuten Schallgutachtens war vor diesem Hintergrund für die Entscheidung nicht erheblich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der in der „Schalltechnische[n] Untersuchung Stadtgarten Bunker Feldstraße in Hamburg“ der ... GmbH vom 19. November 2015 – Anlage 3 – für die Südfassade der ... angegebenen Überschreitung des Nachtwertes an Veranstaltungstagen um 2 dB(A).

Denn es ist – wie aus Anlage 5 und Ziffer 9 des Untersuchungstextes ersichtlich – durch geeignete Schallschutzmaßnahmen auf dem Level 0 des Vorhabens eine Reduzierung der maßgeblichen Lärmimmissionen schon an der Südfassade der ... auf 34 dB(A) zu prognostizieren. Anhaltspunkte dafür, dass in Anbetracht dessen eine Überschreitung am weiter entfernt hinter weiteren Gebäudezeilen liegenden, klägerischen Grundstück anzunehmen wäre, sind nicht ersichtlich. Soweit der Kläger auf Grund der teilweise vorgesehenen Nutzung des Vorhabens im Übrigen eine Berücksichtigung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) für maßgeblich erachtet, sind auch deren für das allgemeine Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte – 55 dB(A) tagsüber beziehungsweise 50 dB(A) zu den Ruhezeiten tagsüber, sowie 40 dB(A) nachts, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 18. BImSchV – nach dem Vorstehenden bei einem genehmigungskonformen Betrieb des Vorhabens am klägerischen Grundstück als eingehalten anzusehen. Dies ist insbesondere auch deshalb anzunehmen, weil sich derjenige Teilbereich des Vorhabens, der eine Nutzung als Sportstätte vorsieht, vollständig im baulich umschlossenen Innenbereich des Aufstockungsbauwerks befinden wird. Unerheblich für die Entscheidung waren vor diesem Hintergrund auch die Beweisanträge zu 3. und 4. zur derzeitigen Lärmsituation, die sich – abgesehen von der Frage der Tauglichkeit der benannten Beweismittel zu einer fachkundigen Bewertung – überdies ohnehin auf die Straße Schulterblatt beziehungsweise das Schanzenviertel und damit nicht auf das konkret betroffene, das klägerische Grundstück umfassende Gebiet beziehen und im Übrigen einen reinen Ausforschungsbeweis darstellen.

(b)

Eine Rechtsverletzung des Klägers hinsichtlich des Gebots der Rücksichtnahme durch auf das klägerische Grundstück einwirkende Störungen, die durch eine vom Vorhaben verursachte Verkehrszunahme im Umfeld hervorgerufen werden, ist nicht zu erkennen.

Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot beinhaltet in seiner hier allein maßgeblichen subjektiv-rechtlichen Ausprägung nicht, jede Beeinträchtigung eines Nachbarn zu vermeiden. Ein Nachbar kann lediglich solche Nutzungsstörungen abwehren, die als rücksichtslos zu werten sind. Davon kann erst die Rede sein, wenn die mit dem genehmigten Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen bei der Nutzung des eigenen Grundstücks

beziehungsweise Sondereigentums bei einer Abwägung, in der die Schutzwürdigkeit des Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigung und die Interessen des Bauherrn zu berücksichtigen sind, für den Nachbarn billigerweise unzumutbar erscheinen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.8.1983, 4 C 96/79, juris Rn. 26; OVG Hamburg, Beschl. v. 4.2.2009, 2 Bs 242/08, juris Rn. 10, und OVG Hamburg, Beschl. v. 26.9.2007, 2 Bs 188/07, juris Rn. 7 m.w.N.). Welche Anforderungen sich hieraus im Einzelnen ergeben, hängt maßgeblich davon ab, was dem Rücksichtnahmebegünstigten einerseits und dem Rücksichtnahmeverpflichteten andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.1993, 4 C 5/93, juris Rn. 17; Urt. v. 13.3.1981, 4 C 1/78, DÖV 1981, 672; Urt. v. 25.2.1977, IV C 22.75, BVerwGE 52, 122). Mit diesem Ansatz werden zutreffend die rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit zur Geltung gebracht: Je weiter das Vorhaben von dem entfernt ist, womit die betroffenen Nachbarn nach der bestehenden objektiven Rechtslage als Bebauung zu rechnen haben und je nachteiliger sich das Vorhaben auf ihre baurechtlich erheblichen Belange auswirkt, desto weniger zumutbar ist es. Während die Nachbarn regelhaft nicht auf einen Verzicht auf eine planmäßige oder sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB einfügende Bebauung vertrauen können, müssen sie mit erheblichen Abweichungen von Planvorgaben beziehungsweise mit Verletzungen des Einfügensgebotes demgegenüber regelhaft nicht rechnen. Für die Begründung eines Abwehranspruchs bedeutet dies zudem: Je eher sich das Vorhaben als geradezu das Gegenteil dessen darstellt, was in einem Bebauungsplan beziehungsweise was in der nach § 34 Abs. 1 BauGB maßstabbildenden Umgebung angelegt ist, umso geringer muss der konkrete Störungsgrad, der sich aus der Abweichung ergibt, sein, um einen Rücksichtnahmeanspruch zu begründen. Als bei einer solchen Abweichung erheblich nachteilig im Sinne nicht zumutbarer Nachteile wiederum sind insbesondere Verhältnisse zu werten, die mit nicht zu bewältigenden bodenrechtlichen Spannungen beziehungsweise mit städtebaulichen Missständen verbunden sind.

Unter Beachtung dieses Maßstabs wären eine Verkehrszunahme und die damit verbundenen Immissionen grundsätzlich geeignet, zu einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots und damit eines subjektiv-öffentlichen Rechts des Klägers zu führen, wenn sich die Erschließungssituation seines Grundstücks durch eine vorhabenbedingte Überlastung einer das Grundstück des Betroffenen erschließenden Straße oder durch unkontrollierten Parksuchverkehr erheblich verschlechtert. Auch kann ein Bauvorhaben im Hinblick auf eine im Abgleich mit dem verursachten zusätzlichen Verkehr unzureichende Zahl neu geschaffener Stellplätze gegenüber den Eigentümern der von diesem parkenden Verkehr und Parksuchverkehr betroffenen Grundstücke in der Nachbarschaft im Einzelfall – ausnahmsweise – im bauplanungsrechtlichen Sinne rücksichtslos sein (vgl. VGH München, Urt. v. 8.1.2019, 9 CS 17.2482, juris Rn. 20 unter Verweis auf OVG Magdeburg, Beschl. v. 1.10.2012, 2 M 114/12, juris Rn. 10 m.w.N.).

In Anwendung dieser Maßgaben ist im vorliegenden Fall ein Verstoß der Baugenehmigung gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot im Hinblick auf eine mögliche Zunahme von Parkplatzsuchverkehren mit Kraftfahrzeugen im unmittelbaren Umfeld des klägerischen Grundstücks nicht zu erkennen. Unabhängig davon, ob trotz des Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs künftig aufgrund des Vorhabens der Verkehr mit Kraftfahrzeugen erkennbar zunehmen wird, wird gerade das klägerische Grundstück von derartigem, durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr nicht betroffen sein. Das gilt offensichtlich für Durchgangsverkehr, aber auch für Parksuchverkehre. Denn für den östlichen Teil der ... – in dessen Mitte das klägerische Grundstück belegen ist – ist eine Erreichbarkeit durch Parksuchverkehre nicht anzunehmen. Durch die Einbahnstraßenregelung ist dieser Straßenabschnitt ausschließlich über die ... zu erreichen, die wiederum einzig über die ... angefahren werden kann. Für deren – einzig bestehenden – Zugang von der ... aus gilt jedoch ein Einfahrverbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge (Zeichen 251, lfd. Nummer 29 der Anlage 2 zur StVO). Der geltend gemachte Fremdparkverkehr unterfiele nicht der mit dem Zusatzschild im Sinne des § 39 Abs. 3 Sätze 1 und 2 StVO mit der Aufschrift „Anlieger frei“ eröffneten Rückausnahme von dem Einfahrverbot zugunsten der Anlieger. Soweit der Kläger von diesem Einfahrverbot abweichende Einfahrt- und Parkver-

stöße durch die Besucher von Veranstaltungen geltend macht, kann ein solches normwidriges Verhalten nicht regelhaft erwartet und der Baugenehmigung beziehungsweise dem Vorhaben zugerechnet werden. Insoweit ist auf das allgemeine Ordnungsrecht zu verweisen (vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 4.5.2016, 7 A 615/14, juris Rn. 78). Vor diesem Hintergrund waren die klägerischen Beweisanträgen zu 1., 3. (soweit dieser – neben der Lärmsituation, vgl. oben – auch die verkehrliche Lage/den Parkplatzsuchverkehr zum Gegenstand hat) und 6. insbesondere wegen Unerheblichkeit für die Entscheidung abzulehnen.

b.

Der Antrag zu 2. ist unbegründet. Ein Anspruch auf Vollzugsfolgenbeseitigung besteht mangels Verletzung des Klägers in eigenen Rechten durch die angefochtene Baugenehmigung (vgl. oben unter a.) nicht.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach nicht der Billigkeit, zu Gunsten der Beigeladenen hinsichtlich der dieser entstandenen außergerichtlichen Kosten eine Kostentragungspflicht des Klägers auszusprechen, da diese sich weder maßgeblich am Verfahren beteiligt noch einen Antrag gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO). Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

...